

Bericht über die Kammerorganisation in Polen¹

von Adam Szafranski, Warschau

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Berufskammern
 - 1. Die Verfassungsgrundlage
 - 2. Aufbau
 - 3. Kompetenzen und Aufgaben
 - 4. Aufsicht über die Tätigkeit der Berufskammern
 - 5. Auflistung der Berufskammern mit den Rechtsquellen
- III. Wirtschaftsselbstverwaltung
 - 1. Verfassungsgrundlage
 - 2. Sonstige Rechtsquellen
 - 3. Aufbau
 - 4. Kompetenzen und Aufgaben
- IV. Landwirtschaftskammern
- V. Fazit

I. Einleitung

Kammern werden in Polen vom Gesetzgeber als Berufs- oder Gewerbeselbstverwaltung bezeichnet². Als Oberbegriff gilt dann die Selbstverwaltung und mit der Erklärung dieses Begriffes soll mein hiesiger Bericht anfangen.

Nicht alles, was der Gesetzgeber Selbstverwaltung nennt, ist Selbstverwaltung. Zuerst sollen also die begrifflichen Schwierigkeiten erläutert werden. Ähnlich wie in Deutschland, bedeutet die

1 Der folgende Beitrag wäre ohne Hilfe von Dr. Maksymilian Cherka sowie Piotr Grzebyk nicht entstanden. Für die sprachliche Unterstützung bedanke ich mich bei Maria Dabska und Dominika Pyzowska.

2 Auf Polnisch: samorząd zawodowy i gospodarczy (Anm. Autor).

Selbstverwaltung in Polen eine dezentrale Verwaltungsform, die in selbständiger und autonomer Ausübung eigener Rechte im Rahmen öffentlicher Verwaltung, durch eine bestimmte Gemeinschaft besteht. Die Zugehörigkeit zu solchen Gemeinschaften soll per se pflichtig sein³.

Die Selbstverwaltung ist somit ein Zusammenschluss einer rechtlich ausgesonderten Gruppe natürlicher Personen (Selbstverwaltungsgemeinschaft), der Folgendes voraussetzt:

- Einführung der bestimmten Selbstverwaltung durch Gesetz;
- Verfassungs- oder gesetzesmäßige Zwangsmitgliedschaft für einen bestimmten Personenkreis. Mitgliedschaftskriterien können variieren: z.B. wegen des Wohnorts in einer Gebietsteilungseinheit, des Berufs, der gewerblichen Tätigkeit usw.;
- Verfassungsrechtliche oder gesetzliche Übertragung von Entscheidungskompetenzen an Gemeinschaftsorgane (Organe der Selbstverwaltung), zu den, die Gemeinschaft betreffenden, Fragen. Diese Entscheidungen haben sowohl normativen, exekutiven, als auch rechtsprechenden Charakter;
- Die, von den Organen der Staatsgewalt (Exekutive, Judikative) ausgeübte Aufsicht über die Tätigkeiten der Selbstverwaltungsorgane, hauptsächlich über deren Legitimität;
- Selbstverwaltungsgemeinschaften sind juristische Personen. Ein weiteres Merkmal ist, dass sie Mitgliedschaftsbeiträge als Unterhaltsquelle genutzt werden können⁴.

Die oben dargestellte Definition entspricht zwar dem Kern der kommunalen Selbstverwaltung, sowie der berufsständischen Selbstverwaltung, also Berufskammer, hat aber wenig mit der Idee der gewerblichen Selbstverwaltung zu tun. Denn in Polen ist die Mitgliedschaft in der gewerblichen Selbstverwaltung freiwillig, mit Ausnahme der Landwirtschaftskammern. Die gewerbliche Selbstverwaltung, sprich die Wirtschaftskammer, nimmt auch

3 C. Banasiński (w:) M. Wierzbowski, M. Wyrzykowski (red.), *Prawo gospodarcze. Zagadnienia administracyjnoprawne*, (C. Banasiński in: M. Wierzbowski, M. Wyrzykowski (Hrsg.) *Wirtschaftsrecht. Verwaltungsrechtliche Fragen*), Warszawa 2005, S. 180.

4 P. Winczorek, T. Stawecki, *Opinia prawna w sprawie zgodności z Konstytucją Rzeczypospolitej Polskiej projektu ustawy o postępowaniu dyscyplinarnym wobec osób wykonujących niektóre zawody prawnicze (z 7 marca 2006 r.)*, Palestra 7-8/2006, s. 146. (P. Winczorek, T. Stawecki *Rechtsgutachten zur Verfassungskonformität des Gesetzesentwurfes über das Disziplinerverfahren gegen Personen, die manche juristische Berufe haben (vom 7.03.2006)*, Palestra 7-8/2006, S. 146).

grundsätzlich keine Aufgaben der Verwaltung wahr.

Wenn demnach von Selbstverwaltung die Rede ist, dann muss man immer zwischen der Berufskammer, die so zu sagen eine Selbstverwaltung im klassischen Sinne, mit allen öffentlich-rechtlichen Attributen, darstellt (siehe II), und der Wirtschaftskammer (siehe III), die sich nicht viel von freiwilligen Vereinigungen von Privatpersonen unterscheidet. Einen ganz besonderen Fall bildet die, im Bericht getrennt beschriebene, Struktur der Landwirtschaftskammern (siehe IV).

II. Berufskammern

1. Die Verfassungsgrundlage

a) Tendenz zur Kammerorganisation

Schon seit längerer Zeit herrscht in Polen die Tendenz, immer neue Kammerorganisationen zu bilden. Mittlerweile sind über 600.000 Berufstätige in 15 Kammerorganisationen vereinigt. Über eigene Kammerorganisationen verfügen zurzeit, traditionsgemäß, die Rechtsanwälte, und seit einiger Zeit auch Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenschwestern und Hebammen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Psychologen, sowie Architekten. Weitere Berufsgruppen beanspruchen für sich ebenso die Gründung von Kammerorganisationen. Es existieren dafür entsprechende verfassungsrechtliche Grundlagen. Seit der Einführung der Verfassung 1997, stellt die Berufskammerproblematik eine verfassungsrechtliche Frage dar.

b) Verfassungsregeln zur Begründung der Berufskammern

Bevor der, für die verfassungsrechtliche Regelung wichtigste, Verfassungsartikel angesprochen werden wird, sollten an dieser Stelle zwei Verfassungsregeln erwähnt werden, die die Errichtung der Berufskammern begründen.

In der Präambel der Verfassung der Republik Polen aus dem Jahre 1997 nannte der Rechtsordnungsgeber das – mittlerweile in Europa sehr beliebte – Subsidiaritätsprinzip. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Ordnungsprinzip, das zweifellos wesentlich für das Bild der öffentlichen Verwaltung ist. Die Gründung der Berufskammer ist mit der Übertragung

von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Bürger verbunden, was auch eine Befolgung des Subsidiaritätsprinzips bedeutet. Es zeugt von einem *Deetatismus* des Staates⁵.

Es wird in der Literatur außerdem unterstrichen, dass das Dezentralisationsprinzip aus der Verfassung abzuleiten ist, nachdem die Ausübung der Verwaltungsfunktion solchen Subjekten übertragen werden soll, die staatsunabhängig, autonom und selbstständig sind. Zu solchen Subjekten gehören zweifellos die Kammerorganisationen. Obwohl das oben genannte Prinzip hauptsächlich die örtliche Selbstverwaltung betrifft, ist es ebenfalls auf Berufskammern anwendbar⁶.

Wie somit gezeigt wurde, entspricht die Gründung der Berufskammer dem Sinn des Subsidiaritäts- sowie Dezentralisationsprinzips.

c) Verfassungsrechtliche Grundlagen – Art. 17 Abs. 1 Verfassung der Republik Polen

Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Berufskammer schafft aber vor allem der Art. 17 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen aus dem Jahre 1997. Er lautet wie folgt:

„Durch Gesetz können auch berufliche Selbstverwaltungen gebildet werden, welche die Personen vertreten, die Berufe des öffentlichen Vertrauens ausüben und denen, in den Grenzen des öffentlichen Interesses und zu dessen Schutz, die Sorge für die gebührende Berufsausübung obliegt“.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung vereinigen die Berufskammerorganisationen in ihrer Tätigkeit zweierlei Ziele:

- Vertretung der Berufe des öffentlichen Vertrauens gegenüber Bürgern und deren Organisationen, sowie gegenüber den Staatsorganen;
- Gewährleistung einer gebührenden Berufsausübung in Grenzen des

5 M. Cherka, *Ustrojowy model wykonywania administracji publicznej a relacje kontroli i nadzoru (na przykładzie samorządów zawodowych)*, *Kontrola Państwa*, 5-6/2006, s. 10. (M. Cherka *Verfassungsmäßiges Modell der Ausübung der öffentlichen Verwaltung versus Beziehung zwischen der Kontrolle und der Aufsicht (am Beispiel der Berufsselbstverwaltungen)*, *Kontrola Państwa*, 5-6/2006, S.10).

6 Z. Cieślak i inni, *Prawo administracyjne*, Warszawa 2002, s. 102., (Z. Cieślak, *Verwaltungsrecht*, Warszawa 2002, S. 102).

öffentlichen Interesses und zu dessen Schutz.

Das erste der genannten Ziele ergibt sich aus der Natur der Beziehung aller betroffenen Berufstätigen. Es gilt unabhängig davon, ob diese Beziehung einen Selbstverwaltungscharakter besitzt oder nicht. Wenn aber im Falle freiwilliger Verbände die Ausübung dieser Funktion einer internen Entscheidung des Verbands überlassen ist, ist die Vertretung der Vereinigung nach außen im Falle der Berufskammer eine verfassungsrechtliche Pflicht, die nicht vernachlässigt werden darf.

Die Gewährleistung einer gebührenden Berufsausübung kann in der Gesetzgebung in verschiedenen Formen auftreten. So sind die Berufskammer verpflichtet die Qualifikationen eigener Mitglieder durch Schulungen, Beratungen, Zugang zu Informationen, sowie durch Einfluss auf die Zulassung zum Beruf und zum Disziplinargericht, welches auch Berufszulassungen entziehen kann, zu erhöhen. Man sieht, dass diese Vorschrift große Kapazität besitzt.

d) Normativer Inhalt

Zur Bestimmung des normativen Inhalts des Art. 17 Abs. 1 der polnischen Verfassung, muss der Umfang des Begriffs *Beruf des öffentlichen Vertrauens* präzisiert werden. Laut Verfassung dürfen nur die Vertreter der Berufe des öffentlichen Vertrauens eigene Berufskammern gründen. Die Kernfrage lautet daher wie folgt: Wer übt einen Beruf des öffentlichen Vertrauens aus?

In der Literatur wird diese Frage äußerst kontrovers diskutiert. Sie ist umso umstrittener, da der Begriff „Beruf des öffentlichen Vertrauens“ keinerlei Tradition in Polen hat. Erst in der Verfassung von 1997 wurde dieser Ausdruck benutzt. Bis zum Jahre 1997 war der inhaltlich nahestehende Begriff des freien Berufs. Ohne in die Unterschiede zwischen dem Begriff des freien Berufs und dem Begriff des Berufs des öffentlichen Vertrauens einzugehen, muss hier betont werden, dass sie in der Literatur unterschiedlich verstanden werden, obwohl sie manche Gemeinsamkeiten aufweisen. Sicherheitshalber soll man jetzt klar machen, dass sie nicht gleich sind.

Die einfachste Lösung, wie man glaubt, wäre, wenn man solche Berufe, als Berufe des öffentlichen Vertrauens bezeichnen würde, die der Rechtsordnungsgeber im Moment der Verfassungsverabschiedung in der

Selbstverwaltung organisiert vorgefunden hat. Diese Interpretationsmethode muss jedoch abgelehnt werden, wegen der Verschllossenheit der Verfassungsnorm, sowie wegen des Verzichts auf die materielle Definition der berufsständischen Selbstverwaltung. Dieser Weg wäre zu einfach und würde von der Rolle des Rechts in der modernen, sich schnell entwickelnden Welt, abweichen.

Die Rechtswissenschaftler versuchten daher den Beruf des öffentlichen Vertrauens genau zu definieren, so dass es möglich ist, eine Gruppe von Berufen festzulegen, für die eine berufsständische Selbstverwaltung gegründet werden kann. Es werden folgende Merkmale des Berufs des öffentlichen Vertrauens genannt:

- Ausübung der Tätigkeiten für eine konkrete, individuelle Person,
- dem Vertreter des Berufs des öffentlichen Vertrauens werden Informationen aus der Privatsphäre anvertraut (verbunden mit der Geheimhaltungspflicht),
- Verpflichtung zur Einhaltung des Berufsethikkodex⁷
- von den Vertretern der Berufe des öffentlichen Vertrauens werden außer beruflichen, auch hohe ethische Qualifikationen verlangt⁸.

Zur Schilderung der Merkmale des Berufs des öffentlichen Vertrauens eignet sich wohl am besten das Beispiel des Arztes. Es herrscht keinerlei Zweifel daran, dass der Arzt seine Tätigkeit zum Wohle einer individuellen Person ausübt, anders als z.B. jemand, der am Fließband arbeitet. Während seiner Arbeit wird der Arzt über verschiedene Fragen aus der Privatsphäre informiert. Den Ärzten ist infolgedessen eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht auferlegt, deren Nichtbefolgung rechtliche Sanktionen zur Folge hat. Dazu ist er verpflichtet den Kodex der Berufsethik einzuhalten.

Die, in berufsständischer Selbstverwaltung organisierten Vertreter der Berufe des öffentlichen Vertrauens, setzten Grundsätze der Ethik fest, die dann weiter als materielle Grundlage für Disziplinargerichte dienen. Der auf diese Weise zusammengestellte Berufsethikkodex ist für alle betroffenen Berufstätigen verbindlich.

7 P. Sarnecki, komentarz do art. 17 Konstytucji (w:) L. Garlicki (red.), *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz*, Warszawa 2005, s. 2. (P. Sarnecki *Kommentar zum Artikel 17 der Verfassung* in: L. Garlicki (Hrsg.) *Die Verfassung der Republik Polen. Kommentar*, Warszawa 2005, S. 2.).

8 C. Banasiński (w:) M. Wierzbowski, M. Wyrzykowski (red.), *Prawo gospodarcze. Zagadnienia administracyjnoprawne* Warszawa 2005, s. 192, (C. Banasiński (in:) M. Wierzbowski, M. Wyrzykowski (Hrsg.) *Das Wirtschaftsrecht. Verwaltungsrechtliche Fragen* Warszawa 2005, S. 192).

Von Vertretern der besprochenen Berufe werden vor allem hohe Fachqualifikationen verlangt, die mit anerkannten Prüfungen belegt werden. Die Zulassung zum Beruf setzt zudem einen makellosen Charakter voraus, was für zahlreiche Berufe nicht ohne Bedeutung ist. So hat zum Beispiel die Anwaltskammer, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Berufszulassung denjenigen entzogen, die in der kommunistischen Zeit mit dem polnischen Sicherheitsdienst kooperiert haben.

2. *Aufbau*

Die Verfassung hat die organisatorische Struktur der Berufskammern dem ordentlichen Gesetzgeber anvertraut. So verfügt dieser also über eine große Gestaltungsfreiheit. In der Fachliteratur wird jedoch unterstrichen, dass die Struktur der berufsständischen Verwaltung zwei solche Eigenschaften aufweist, die nur schwierig miteinander zu verknüpfen sind. Das erste Merkmal ist das Gebot einer solchen organisatorischen Struktur der Berufsselbstverwaltung, die ein effektives Funktionieren der Verwaltung ermöglicht. Das zweite Merkmal ist die Pflicht, den Einfluss der Körperschaftsmitglieder auf den Verwaltungsprozess zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat also die „goldene Mitte“ zu finden, indem er für jeden einzelnen Fall, durch Beratungen über die organisatorische Struktur mit den daran Interessierten, einen neuen Aufbau zusammenstellt und nicht die existierenden Muster vervielfacht. Aus diesem Grund gibt es kaum Verallgemeinerungen.

Trotzdem kann man feststellen, dass die Berufskammern größtenteils zweistufig aufgebaut sind. Sie setzen sich aus den Bezirkskammern und einer Generalkammer zusammen. Jede Kammer hat ihre eigenen, ihr vom Gesetzgeber anvertrauten Aufgaben, eine eigene Organstruktur, sowie eigene Rechtssubjektivität (sie ist Rechtsperson des öffentlichen Rechts).

Neben dem zweistufigen Aufbau der berufsständischen Selbstverwaltung gibt es auch eine einstufige Form (z.B. die Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Steuerberaterkammer). Allerdings entwickeln sich auch diese Organisationsstrukturen „nach unten“, weil die Selbstverwaltungsorgane die Kreisvertretungen der Selbstverwaltung sind. So kann die Landessteuerberaterkammer (Krajowa Izba Doradców Podatkowych) ihre Bezirksabteilungen errichten und die Organe der Polnischen Patentanwaltskammer (*Polska Izba Rzeczników Patentowych*)

sind die Kreisversammlungen der Patentanwälte.

Man kann also feststellen, dass in Polen zwei Strukturformen der berufsständischen Selbstverwaltungen existieren: die einheitliche und die zusammengesetzte Selbstverwaltung. In den Selbstverwaltungen ersterer Art sind alle Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, in einer polenweiten Kammer vereinigt. Eine so definierte Kammer wirkt durch ihre zentralen und territorialen Organe. In den zusammengesetzten Selbstverwaltungen sind dafür einzelne Personen in Bezirkskammern vereinigt, die nur für einen Teil des Landes zuständig sind.

Die Organisationsstruktur, die der Selbstverwaltung dieser Berufsgruppe die Rechtspersönlichkeit verleiht, ist nicht nur eine Kammer, sondern eine Reihe von Kammern, die gemeinsam eine allgemein bestimmte, berufsständische Selbstverwaltung ausmachen⁹.

In den zusammengesetzten Selbstverwaltungen die, gemeinsam für den ganzen Staatsgebiet zuständigen Organisationseinheiten, vertreten die Territorialkammern. Die Mitgliedschaft in der Körperschaft bezieht sich also nur auf eine der territorialen Kammern. Dieses Modell fördert die Dezentralisierung und gleichzeitig erzwingt eine besondere territoriale Aufteilung des Staates, die sich mit der grundsätzlichen territorialen Aufteilung in Gemeinden (*gminy*), Bezirke (*powiaty*) und Woiwodschaften (*województwa*) nicht unbedingt überlappt.

Eine Rechtspersönlichkeit in den zusammengesetzten Selbstverwaltungen genießen sowohl die staatlichen, wie auch die territorialen Kammern. In den einheitlichen Selbstverwaltungen dagegen, ist nur die staatliche Kammer eine juristische Person. Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass die Kammern finanzielle Selbständigkeit besitzen. In einer mehrstufigen Selbstverwaltung ermöglicht die Rechtspersönlichkeit dagegen eine verstärkte Kontrolle der Ausgaben von den Körperschaftsmitgliedern.

Eine Landesvertretung der territorialen Kammern in den mehrstufigen Selbstverwaltungen – die staatliche Kammer – hat meistens folgende Organe: Landesversammlungen, Landesräte, Landesrevisionskommissionen, Landesgerichte, Landesdisziplinaranwälte. So konstruierte „Kammern der Kammern“

9 M. Cherka, Status prawny samorządów zawodowych w Polsce, Warszawa 2005, s. 230 i n. (niepublikowana praca dostępna jedynie w księgozbiórce Wydziału Prawa i Administracji Uniwersytetu Warszawskiego). (M. Cherka, *Rechtlicher Status der berufsständischen Selbstverwaltungen in Polen*, Warszawa 2005, S. 230).

machen die Landesvertretung der territorialen Einheiten aus. Sie ermöglichen es, die Bedürfnisse und Interessen der Selbstverwaltung gemeinsam öffentlich bekannt zu geben, sie pflegen eine einheitliche Praxis, sowie eine Aufstellung einer allgemein gültigen Berufsethik.

Der Haupttyp der Berufsselbstverwaltungsorgane, sowohl bei zusammengesetzter, als auch bei einheitlicher Struktur, sind die Kollegialorgane.

Was die Aufgaben und Kompetenzen betrifft, bilden die Versammlungen aller Kammermitglieder oder Delegierten den wichtigsten Organtyp der Territorialkammern. Zum Kompetenzbereich der Versammlung gehört die Beschlussfassung, die die Arbeitsorganisation der Kammer betrifft. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesversammlung und die Mitglieder der Kammerorgane aus, verabschiedet den Haushalt der Kammer, sie bestimmt auch die Jahresbeitragshöhe für die Tätigkeit der Kammer. Sie legt die Anzahl der Kammermitglieder fest, berät und nimmt Jahresberichte über die Tätigkeiten des vollziehenden Organs an, sie akzeptiert die von ihm ausgeführten Finanztätigkeiten, nach der Anhörung der Revisionskommissionsanträge und fasst andere Beschlüsse, die zum effektiven Funktionieren der Kammer erforderlich sind. Die Versammlung verabschiedet auch eine eigene Arbeitsordnung¹⁰.

Das vollziehende Organ der Bezirkskammer ist der Kammerrat, der die Kammer repräsentiert und ihre Tätigkeiten leitet. Der Kreisrat wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden (des Dekans), den Sekretär, den Schatzmeister, sowie den Disziplinaranwalt, die, zusammen mit dem Vorsitzenden das Präsidium des Rates, sein vollziehendes Organ bilden¹¹.

Zum Tätigkeitsbereich der Territorialkammerräte gehören alle Fragen, die gesetzlich nicht für andere Organe der Selbstverwaltung vorbehalten sind. Zum Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- Die Vertretung der Berufsinteressen der Kammermitglieder;
- Die Ausführung der Beschlüsse der Kammerhauptversammlung (Versammlung);
- Die Organisation von Berufsförderungen;
- Die Aufsicht über die angemessene Berufsausübung, sowie die Einhaltung der Berufsdeontologie;
- Die Beschlussfassung über die Eintragung in die Liste, der zum

10 Ibidem, S. 271.

11 Ibidem.

- Beruf zugelassenen Personen, sowie über die Streichung;
- Die Beantragung eines Streichungsverfahrens einer Rechtspersönlichkeit, die unrechtmäßig Rechtshilfe leistet, bei den verantwortlichen Registrier- und Evidenzorganen (es bezieht sich nur auf juristische Korporationen).
 - Die Beschlussfassung über einstweilige Amtsenthebungen oder Entlassungen einer Person, die mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge geraten in Verzug ist;
 - Das allgemeine- und finanzielle Management der Kammer;
 - Die Einrichtung von Sozialeinrichtungen für Kammermitglieder und deren Angehörige;
 - Die Feststellung von Berufsberechtigungen;
 - Die Führung von Registern und Listen der Kammermitglieder;
 - Das Vorlegen von Berichterstattungen über eigene Tätigkeiten vor der Versammlung;
 - Die Realisierung des Haushalts und anderer, ihr anvertrauten, Aufgaben.

Alle oben genannten Aufgaben werden in Form von Beschlüssen realisiert, die nur mit bestimmter Mehrheit zu verabschieden sind – mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Vertreters obligatorisch ist. Die Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit gefasst. Im Falle eines Patts, ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend¹².

Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung der Bezirkskammer gewählt und übt die Kontrolle über die Finanztätigkeit des Kammerrates aus. Darüber hinaus besitzt sie das Recht, die Realisierung der Versammlungsbeschlüsse zu beaufsichtigen. Auf Vorschlag der Revisionskommission, erteilt die Versammlung dem Rat die Entlastung.

Die Rolle eines Anwaltschaftsorgans übt der Disziplinaranwalt aus. Grundsätzlich wird er von der Versammlung gewählt, genau wie das Disziplinargericht, welches rechtsprechende Gewalt über die Körperschaftsmitglieder ausübt.

In den zusammengesetzten berufsständischen Selbstverwaltungen funktionieren die auf Landesebene existierenden Organe nach dem gleichen organisatorischen und kompetenzmäßigen Aufbau wie auf territorialer Ebene.

¹² Ibidem, S. 272.

3. *Kompetenzen und Aufgaben*

a) *Grundlagen der berufsständischen Selbstverwaltung*

Zu den Grundaufgaben der berufsständischen Selbstverwaltungen zählt der regulierende Einfluss auf die berufliche Tätigkeit, der wie folgt zum Ausdruck gebracht wird:

- durch Erteilung von Berufsausberechtigungen,
- durch Registerführung,
- durch Aufsicht über die Berufsausübung,
- durch Ausübung der Disziplinarrechtssprechung.

b) *Zulassungsvoraussetzungen*

Wie oben dargestellt, sollen Personen, die einen Beruf des öffentlichen Vertrauens ausüben, hohe ethische und berufliche Befähigung aufweisen. Die Prüfung der Befähigung ist Aufgabe der berufsständischen Selbstverwaltungen.

Gemäß, der in der Doktrin vertretenen Meinung, sollen die Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsausübung in materielle und die formale Voraussetzungen aufgeteilt werden. Zu den materiellen Voraussetzungen zählen eine ausreichende Berufsqualifikation, volle öffentliche Rechte, Rechtsgeschäftsfähigkeit, ein guter Gesundheitszustand, ethische und moralische Anforderungen sowie die polnische Bürgerschaft. Zu den formalen Voraussetzungen gehören dagegen die Pflicht, einen Verwaltungsakt zu erhalten, der durch die zuständigen Organen der berufsständischen Selbstverwaltung ausgestellt wird¹³ oder aber die Eintragung in das zuständige Register, was ein schlichtes Verwaltungshandeln ist.

13 K. Wojtczak, *Zawód i jego prawna reglamentacja. Studium z zakresu materialnego prawa administracyjnego*, Poznań 1999, s. 106. (K. Wojtczak. *Beruf und seine rechtliche Regulierung. Wissenschaftliche Untersuchung auf dem Gebiet des materiellen Verwaltungsrechts*, Poznań 1999, S. 106).

c) Register

Die Organe der berufsständischen Selbstverwaltungen führen verschiedenartige Register. Zu den wichtigsten gehören Register aller zur Berufsausübung zugelassenen Personen. Die Registereintragung hängt oft mit der Möglichkeit der Berufsausübung zusammen. Deshalb sind, die von den Selbstverwaltungsorganen ausgestellten Bescheinigungen, die einen Registereintrag beweisen, Beleg für eine rechtmäßige Berufsausübung. Gesetze über die Selbstverwaltung beinhalten detaillierte Regelungen, die besagen, welche Daten im Register eingetragen werden sollen. Am häufigsten sind es: Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Adresse. Die Register sind offen und werden von den Organen der Selbstverwaltung, entweder auf Landes- oder Lokalebene geführt.

Neben dem Register der zur Berufsausübung zugelassenen Personen, führen die Selbstverwaltungen auch andere Register. Als Beispiel können die Register von Personen, die Disziplinarstrafen bekommen haben, angeführt werden.

Wie schon gesagt wurde, hängt die Berufsausübung von der Eintragung oder von der Entscheidung über einen solchen Eintrag in das, von der berufsständischen Selbstverwaltung geführte Register, ab. Die Entscheidung über die Registereintragung kann jedoch nicht willkürlich sein. Zum Beispiel konnte die Versammlung der Rechtsanwaltskammer entscheiden, dass in einem gewissen Bezirk keine Notwendigkeit besteht, die Anzahl der berufstätigen Anwälte zu erhöhen. Damit versperre man vielen Kandidaten den Weg zum Beruf des Rechtsanwalts. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 4. März 2004¹⁴ diese Vorschrift als verfassungswidrig bezeichnet, da sie in ihrer uferlosen Formulierung gegen die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit, sowie gegen die freie Arbeitsplatzwahl verstößt. Damit wurde die schärfste Kompetenz der Versammlung der Kammer abgestumpft.

d) Aufsicht

Die Aufsicht über die Berufsausübung der Körperschaftsmitglieder soll

14 *Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts vom 18. Februar 2004, Entscheidungsbesprechung* auf http://www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/wstep_gb.htm. English:

von der Disziplinarrechtssprechung getrennt werden. Die Aufsicht wird durch Erlassen von Verwaltungsakten und durch schlichtes Verwaltungshandeln ausgeübt. Das letztere ist vor allem mit der Möglichkeit verbunden, eine Berufsausübungsaufsicht über die Tätigkeiten der Aufsichtspersonen auszuüben, sowie mit der Erstellung von Anträgen nach diesen Kontrollen. Das strengste Aufsichtsmittel, in Form des Verwaltungsaktes, ist dagegen die Entscheidung über die Streichung aus der Körperschaftsmitgliederliste.

e) Disziplinarrechtssprechung

Die Ausübung der Disziplinarrechtssprechung wurde den berufsständischen Selbstverwaltungen anvertraut. Die, von den Körperschaftsmitgliedern besetzten Disziplinargerichte, zählen zu den Organen der Selbstverwaltung. Als Grundlage der disziplinären Verantwortlichkeit dient der Berufsethikkodex, in welchem der Katalog der nichtethischen Verhaltensweisen, im Gegensatz zum Katalog der strafrechtlichen Vorschriften, offen ist. Es ergibt sich aus der Eigenart der ethischen Normen und den Verhaltensweisen, die der moralischen Beurteilung unterliegen. Zu den von den Disziplinargerichten aufgelegten Strafen zählen: Mahnungen, Verweise, einstweilige Amtsenthebungen, Geldstrafen, sowie Entziehungen der Berufsausübungsberechtigungen. Die letzte der genannten Strafen resultiert in der Streichung von der Liste, der zum Beruf zugelassenen Personen, ohne Recht auf Wiederaufnahme in das Register.

Zurzeit wird in Polen über die Form der Disziplinarrechtssprechung, vor allem im Rahmen der juristischen Berufskammern diskutiert.

Dem Gesetz über die Rechtsanwaltschaft in der aktuellen Fassung zufolge, zählen zu den Organen der Rechtsanwaltskammern unter anderem die Disziplinargerichte, welchen, die von den Mitgliedern der Kammer gewählt, Rechtsanwälte angehören. Das Berufungsgericht ist das Höhere Disziplinargericht, welches sich auch nur aus Rechtsanwälten zusammensetzt. Das Disziplinargericht eröffnet ein Verfahren auf Antrag eines dazu berechtigten Klägers. Der Justizminister kann die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt oder Anwaltsreferendar empfehlen. Eine Revision gegen Entscheidungen des Höheren Disziplinargerichts erfolgt beim Obersten Gerichtshof, wobei nur der Justizminister, der Bürgerbeauftragte, sowie der Präsident des Generalanwaltsrates dazu berechtigt sind, diese einzulegen. Der

Beschuldigte selbst kann dieses nicht tun.

Dieses Model wird momentan in Frage gestellt, und zwar in Form eines Gesetzesentwurfes, der die Disziplinargerichtsbarkeit im Rahmen der juristischen Berufe stark verändern soll.

Laut vorgeschlagener Veränderungen sollen Disziplinarvergehen von Rechtsanwälten, Rechtsberatern und Notaren vor Appellationsgerichten verhandelt werden, wobei die Kläger nun Staatsanwälte sein sollen. Die Autoren dieses Gesetzesentwurfes wollen mit ihrem Projekt der Trägheit der Disziplinaranwälte und Disziplinargerichte ein Ende setzen, besonders wenn es um Fälle geht, die ungünstig für die Mitglieder der Körperschaft sind. Diese Gerichte dürfen nicht mehr nachsichtig gegenüber ihren Kollegen, die diverse Regeln gebrochen haben, sein¹⁵.

Man sieht vor, dass Disziplinarverfahren dieser Art zukünftig erstinstanzlich vor Appellationsgerichten und zweitinstanzlich vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt werden. In beiden Fällen sollen spezielle Disziplinarabteilungen geschaffen werden. Urteilsbasis sollen Vorschriften sein, die die Ausübung des gegebenen Berufes regulieren. Der Beklagte soll von einem Disziplinarstaatsanwalt oder seinem Vertreter angeklagt werden. Die Vorschriften des Gesetzesentwurfs sollen zur formalrechtlichen Basis der Verfahren werden und bei Sachverhalten, die nicht von ihnen reguliert werden, sollen die Vorschriften der Strafprozessordnung angewendet werden.

Der Vorschlag der Änderungen wurde vor kurzem durch die Regierung aufrechterhalten. Der stellvertretende Justizminister, Richter A. Kryże hat betont, dass das Körperschaftsinteresse oftmals über das Allgemeininteresse gestellt worden sei¹⁶. Die Reform soll die Rechtsanwalts-, Rechtsberater- sowie Notarkammer umfassen.

f) Zulassungsgrundsätze zu juristischen Berufen

Der am meisten diskutierte Aspekt sind jedoch Zulassungsgrundsätze zu

15 K. Sobczak, *Dyscyplinarki do prokuratora i sądu*, Rzeczpospolita 16-17.09.2006 (K. Sobczak *Disziplinarverfahren zum Staatsanwalt und Gericht*, Rzeczpospolita 16-17.09.2006).

16 A. Łukasiewicz, *Rząd ma mieć silniejszy nadzór nad korporacjami*, Rzeczpospolita 31.01.2007, (Beitrag vom A. Łukasiewicz *Die Regierung wird eine breitere Aufsicht über die Berufskorporationen haben*, Rzeczpospolita 31.01.2007).

juristischen Berufen. Man kann diesen Aspekt nicht außer Acht lassen, wenn man über die Kammerorganisation in Polen spricht.

Seit 1962 gibt es in Polen zwei selbstständige, sich aber ähnelnde rechtsberatende Berufe: des Rechtsanwalts und des Rechtsberaters. Die in den 40er und 50er Jahren auf Sozialismus umgestellte Wirtschaft, verlangte nach rechtlicher Betreuung, die politisch sicher war. Das war bei Betreuung durch freiberufliche Rechtsanwälte damals nicht der Fall. So wurde die Rechtsbetreuung Personen anvertraut, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem staatlichen Arbeitgeber verblieben. Den Rechtsanwälten vertraute man nur straf- und familienrechtliche Fälle an. So wurde in dem vorhergehenden System der Beruf des Rechtsanwalts zur Seite gedrängt. Mit wirtschaftlichen Fällen beschäftigten sich die Rechtsberater, wobei dieser Beruf mit der Zeit immer attraktiver und zahlreicher wurde. 1982 wurde auf „der Solidarność-Welle“ die Rechtsberaterkammer geschaffen, wodurch diese Zweiteilung der Rechtsberatenden Berufe unweigerlich beibehalten wurde. Die beiden Kammern der Rechtsberater und Rechtsanwälte existieren bis zur heutigen Zeit, wobei sie sich nur geringfügig von einander unterscheiden. Nach Art. 4 Absatz 1 des Gesetzes über Rechtsberater können diese nicht als Verteidiger in Strafrechts- und Finanzstrafrechtsprozessen agieren. Man sollte an dieser Stelle anmerken, dass die Rechtsberater das nicht wirklich fordern. Und gerade deshalb sind es die Rechtsanwälte und nicht die Rechtsberater, die als Rechtsbeistand der ärmeren Menschen tätig sind. Versuche diese beiden Berufe zu vereinigen sind bis jetzt gescheitert, denn selbst die Beteiligten wehren das ab.

In Polen hat man die Berufskammer der Rechtsberater und die der Rechtsanwälte. Die dritte Berufskammer bilden die Notare.

Diese drei Kammern haben noch bis zum vorletzten Jahr selbständig die Aufnahmebedingungen für ihren Beruf bestimmt. Jede organisierte ihre Examen nach eigenen Regeln und zu eigenen Terminen. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen waren ausschließlich Vertreter des jeweiligen Berufs. Die Kammern haben Examen organisiert, sowohl die, die dem Staatsexamen I, als auch die, die dem Staatsexamen II entsprechen. Jede Kammer war auch für die Ausbildung ihrer Referendare verantwortlich, sowie es in Deutschland der Staat ist. Anders als in Deutschland muss der Referendar in Polen sowohl für seine Referendarausbildung, als die Zulassungs- und Abschlussprüfung zahlen.

Diese Form der Rekrutierung war sehr kontrovers. Besonders zwei Aspekte wurden sehr oft aufgegriffen:

- eine Begrenzung des Zugangs zum Beruf durch die Aufnahme weniger Studienabsolventen zum Referendariat, was, nach Meinung vieler, zu einer unbegründeten Beschränkung der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit führte.
- Unklare Kriterien bei der Auswahl derjenigen, die den juristischen Beruf ausüben sollten. In einem Interview erklärte der Präsident des Verfassungsgerichts, dass der genetische Faktor den größten Einfluss auf die Zulassung zum Beruf hätte. Denn, wie bereits erwähnt, fällten die Rechtsberater und Rechtsanwälte selbst die Entscheidung, wer zum Beruf zugelassen wurde.

Diese Aufnahmebedingungen gehören nun der Vergangenheit an. 2005 hat der Gesetzgeber, im Rahmen der Ausführung des Verfassungsgerichtsurteils vom 18. Februar 2004¹⁷, welches die Verfassungswidrigkeit der Aufnahmebedingungen zum Referendariat bestätigte, diese Bedingungen zum Erstaunen aller Beteiligten, und vor allen Dingen dank der Bemühungen der Vereinigung der Juraabsolventen *Fair Play* und der damaligen Oppositionspartei Recht und Gerechtigkeit, gemildert.

So wurden 3 Ausnahmegruppen geschaffen. Nach den Veränderungen 2005 konnten folgende Gruppen den Beruf des Rechtsberaters und des Rechtsanwalts ausüben:

- unter anderem Personen, die eine Richter- und Staatsanwaltszulassungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, ohne die Referendariatsabschlussprüfung abgelegt haben zu müssen,
- Doktoren der Rechtswissenschaft (wobei diese Gruppe in Polen viel kleiner ist als in Deutschland) können die Abschlussprüfung ablegen, ohne ein Referendariat zu machen,
- Auch Personen, die nach einem absolvierten Jurastudium mindestens 5 Jahre als Jurist tätig waren können die Abschlussprüfung ablegen, ohne ein Referendariat zu machen.

Außerdem wurde die Zusammensetzung der Prüfungskomitees verändert. Momentan sind das Komitees, die beim Justizministerium tätig sind. Sie setzen sich zusammen aus Vertretern des jeweiligen Berufs, Richtern, Staatsanwälten und wissenschaftlichen Angestellten der juristischen Fakultäten. Der Justizminister beruft auch ein Komitee ein, welches die Prüfungsfragen vorbereitet. Damit hat der Gesetzgeber den Kammern die Kompetenz entzogen die Aufnahmebedingungen und Abschlussprüfungen des Referendariats zu organisieren. Die Kammern

¹⁷ Siehe Fußnote Nr. 14.

haben jetzt nur noch das Recht Prüfungsfragen vorzuschlagen und zwei ihrer Vertreter in die Prüfungskomitees zu delegieren, welche sich jetzt aus 7 Personen zusammensetzen.

Ein Teil der genannten Veränderungen wurde von den betroffenen Berufskammern dem Verfassungsgericht vorgelegt. Dieser stimmte dem Antragssteller, also dem Fall dem Generalanwaltsrat, teilweise zu. Als verfassungswidrig beurteilte es die Vorschriften, die Personen zu dem Rechtsanwaltsberuf zulassen, die eine Richter- oder Staatsanwaltsprüfung erfolgreich abgelegt haben, aber keine entsprechende berufliche Praxis vorweisen können. Außerdem entschied das Verfassungsgericht, dass Personen, die kein Rechtsanwaltsreferendariat gemacht haben, aber 5 Jahre lang das Recht geschaffen oder praktiziert haben, nicht zu der Referendariatabschlussprüfung zugelassen werden sollen. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass der Gesetzgeber zu undefinierte Begriffe benutzt hat und damit Personen zur Abschlussprüfung zugelassen hat, die nicht genügend darauf vorbereitet sind ihren Beruf auszuüben und das öffentliche Interesse ausreichend zu wahren¹⁸.

Den wichtigsten Erfolg der Veränderungen hat das Verfassungsgericht jedoch bestätigt, und zwar die Verfassungsmäßigkeit des Organisieren und Durchführens von juristischen Prüfungen von dem Justizminister.

g) Weitere Aufgaben

Zu den weiteren Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltungen gehören die Ausübung der Leistungsfunktionen, sowie die Interessenwahrnehmung der Körperschaftsmitglieder, gegenüber den Staatsorganen. Die Leistungsfunktionen umfassen hauptsächlich die berufliche Weiterbildung, einschließlich der Schulungen für Berufsanwärter. Der Interessenschutz der gegebenen Berufsgruppe bedeutet vor allem die Mitwirkung bei Gesetzgebungsprozessen durch Begutachtung von Gesetzentwürfen, sowie durch die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof eine abstrakte Normenkontrolle einzuleiten.

18 *Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 19. April 2005, K 6/06, Entscheidungsbesprechung auf Englisch zu finden auf: http://www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/wstep_gb.htm, sowie die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 8. November 2006, K 30/06.*

4. Aufsicht über die Tätigkeit der Berufskammern

Einerseits führt der Umfang der, den Berufskammern anvertrauten Aufgaben, andererseits der der Verwaltungsdezentralisation zur Frage – wie man dessen richtige Tätigkeit gewährleisten kann. Es gibt Vorschläge, den Berufsselbstverwaltungen einen Teil der Kompetenzen zu entziehen oder sie einer umfangreicheren Kontrolle unterzuziehen. Wie M.Cherka feststellt, wird die Notwendigkeit eine Garantie zu erstellen, welche gewährleistet, dass die Realisierung von öffentlichen Aufgaben durch die Berufskammern im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung erfolgt, bewirken, dass ihre Tätigkeiten vom Staat beaufsichtigt werden¹⁹. Es soll dabei unterstrichen werden, dass die Aufsicht zurzeit sowohl von den Verwaltungssubjekten also auch von der rechtsprechenden Gewalt ausgeübt wird.

Es ist nicht umstritten, dass die Dezentralisierung eines Teils der Staatsherrschaft zugunsten der Körperschaften nicht zur Folge hat, dass der Staat sich der Verantwortlichkeit für die Sozialbeziehungen entzieht²⁰. Es herrschen auch keine Zweifel daran, dass eine allzu ausgebaute Aufsicht den Kern der berufsständischen Selbstverwaltung, also ihre Selbstständigkeit, zunichte machen kann.

Um das Gleichgewicht zwischen dem Selbstständigkeitsentzug und einer unkontrollierten Tätigkeit der Selbstverwaltungen herzustellen, wurde das Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeführt. Gemäß diesem Prinzip sollen nur solche Aufsichtsmittel angewendet werden, die es ermöglichen, Aufsichtsziele zu erreichen und gleichzeitig den Umfang der Rechte im kleinsten Ausmaß zu schmälern²¹.

Heutzutage ist die Selbstständigkeit der Berufsselbstverwaltungen gegenüber den Staatsverwaltungsorganen umfangreich.

Bei einer Analyse der Aufsicht über die berufsständischen

19 M. Cherka, *Ustrojowy model wykonywania administracji publicznej a relacje kontroli i nadzoru (na przykładzie samorządów zawodowych)*, *Kontrola Państwowa*, 5-6/2006, s. 10. (M. Cherka *Verfassungsmäßiges Modell der Ausübung der öffentlichen Verwaltung versus Beziehung zwischen der Kontrolle und der Aufsicht (am Beispiel der Berufsselbstverwaltungen)*, *Kontrola Państwowa*, 5-6/2006, S.10).

20 *Ibidem*, S. 14.

21 *Ibidem*, S. 15.

Selbstverwaltungen, fällt schnell ins Auge, dass in Polen keine einheitlichen Regelungen auf diesem Bereich existieren – Jedes Gesetz über Selbstverwaltung legt den Aufsichtsmittelumfang autonom fest. Allgemein kann man sagen, dass keines der Gesetze, die die Berufsselbstverwaltung ins Leben rufen, ein separates Kapitel enthält, das Aufsichtsmittel bestimmen würde. Ferner wird das Wort *Aufsicht* nur selten verwendet. Der Aufsicht unterliegt, mit wenigen Ausnahmen, nicht die ganze, sondern nur die vom Gesetzgeber bestimmte Tätigkeit der berufständischen Selbstverwaltung. Beaufsichtigt wird hauptsächlich die Legalität der gesetzgeberischen Tätigkeit der Berufsselbstverwaltungsorgane. Die Aufsicht wird durch zentrale und obere Verwaltungsorgane ausgeübt. Beispielsweise, wird die Aufsicht über die Rechtsberaterkammer dem Justizminister anvertraut.

Die Legalität der Tätigkeiten der Selbstverwaltung kann auch effektiv, im Zuge der verwaltungsrechtlichen Prozesse, von allen Personen beanstandet werden, dessen Rechtsinteresse durch einen, von Staatsverwaltungsorganen erlassenen Verwaltungsakt, beeinträchtigt wurde. Der gerichtlichen Kontrolle können auch andere Verstöße gegen das Recht der Berufsselbstverwaltung unterzogen werden, wie z.B. kartellische Vorgehensweisen.

5. Auflistung der Berufskammern mit der Rechtsquellen

a) Rechtsanwaltskammer

Die selbstverwalterisch organisierte Rechtsanwaltskammer besteht aus sämtlichen Rechtsanwälten und Juraabsolventen, die sich im Vorbereitungsdienst auf den Rechtsanwaltsberuf befinden. Die Bestandteile dieser zusammengesetzten Selbstverwaltung sind der Oberrechtsanwaltsrat (*Naczelna Rada Adwokacka*) und Rechtsanwaltskammern (*izby adwokackie*)²².

Die Berufsselbstverwaltung sorgt für angemessene Bedingungen zur Ausübung der gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwälte, die Interessenwahrnehmung der Rechtsanwaltskammer, Rechtsaufsichtsausübung über die gesetzmäßige Berufsausübung durch den Rechtsanwalt, die Weiterbildung und den Vorbereitungsdienst für Juraabsolventen, Festlegung, Verbreitung und Einhaltung der

22 Ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze (Dz. U. 1982 r. Nr 16 poz. 124 ze zm.), (*Gesetz vom 26. Mai 1982 über die Rechtsanwaltschaft* (Dz. U. 1982 r. Nr 16 P. 124 mit Änd.)). Für englische Fassung siehe: www.adwokatura.pl/english_ver.htm.

Berufsethik, sowie das Finanzmanagement der Rechtsanwaltskammer. Der Rechtsanwalt kann in einer Rechtsanwaltskanzlei, in einem Anwaltsteam, in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen, Partner- oder Kommanditgesellschaft, wobei Partner in GbR, OG, PG und Komplementäre in der Kommanditgesellschaft ausschließlich Rechtsanwälte, beziehungsweise Rechtsanwälte und Rechtsberater, sowie ausländische Juristen, sein können. Im Rechtsanwaltsberuf kann nur eine, durch den Rechtsanwaltskammerkreisrat, in die Rechtsanwaltsliste eingetragene Person tätig sein. Der Eintrag in die Anwaltsliste ist obligatorisch. In Polen gibt es 24 Rechtsanwaltskammern. Die einzelnen Rechtsanwaltskammern setzen sich zusammen aus den Rechtsanwälten und den, sich im Vorbereitungsdienst befindenden Absolventen, die im Wirkungsgebiet der jeweiligen Berufskammer tätig sind. Die Abschlussprüfung nach dem Vorbereitungsdienst wird im starken Maße vom Justizminister kontrolliert. Sie ist nämlich, was auch bei Rechtsberatern der Fall ist, durch eine, beim Justizminister wirkende Kommission, durchgeführt, die dem Justizminister unterworfen ist. Der Rechtsanwalt, im Gegensatz zum Rechtsberater, kann seine Mandanten vor Gericht in strafrechtlichen Streitigkeiten vertreten.

b) Apothekerkammer

Die Apothekerkammer ist eine zusammengesetzte Selbstverwaltung, die aus der Oberkammer (*Naczelna Izba Aptekarska*) und Kreiskammern besteht²³.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (z.B. zum Ausbildungsgang) wird von dem Kreisrat oder der Oberkammer ein Beschluss zur Feststellung der Berufsausübungsbefähigung gefasst, wonach das Dokument „Berechtigung zur Ausübung des Berufs Apotheker“ ausgestellt wird.

Zu den Aufgaben der Apothekerkammer gehört insbesondere die Außenvertretung der Apotheker und die Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen, die Überwachung der Einhaltung der Berufswürde und -selbstständigkeit, Kodifizierung, Verbreitung und Überwachung der Berufsethik und der Berufsdeontologie, Integration des Berufsmilieus, Obhut und Aufsicht über die Berufsausübung, Kooperation mit den Staatsverwaltungsorganen, den Gewerkschaften, Berufsselbstverwaltungen, sowie anderen gesellschaftlichen

23 Ustawa z dnia 19 kwietnia 1991 r. o izbach aptekarskich (Dz. U. 2003 r. Nr 9 poz. 108 ze zm.).
(Gesetz vom 19. April 1991 über die Apothekerkammer (Dz. U. 2003 r. Nr 9 P. 108 mit Änd.).

Organisationen, in Angelegenheiten, die mit dem Apothekerberuf verbunden sind, sowie in anderen Begebenheiten, die mit Pharmazie zu tun haben und die auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit Einfluss haben, Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Hochschulen sowie inländischen und ausländischen Forschungs- und Entwicklungsinstituten, Errichtung von Sozialeinrichtungen für Apotheker und deren Angehörige, Stellungnahme in Fragen der Organisation der öffentlichen Gesundheit und Wirtschaftung mit Arzneimitteln.

Die oben genannten Aufgaben führt die Apothekerkammer insbesondere aus durch: die Feststellung der Berufsausübungsberechtigung, das Führen eines Apothekerregisters, Beurteilung von Gesetzesentwürfen zu Arzneimitteln, Apotheken und der Berufsausübung, das Ersuchen der Gesetzgebungsinitiative, Stellungnahmen zu Genehmigungserteilungen oder Genehmigungswiderrufe in Sachen der Apotheken- und Großhandelsführung, Stellungnahme und Ersuchen um die Apotheker- und Pharmatechnikerbildung, vor und nach dem Studienabschluss, Forschungsführung zum Thema Apothekerdienst und Ausübung des Apothekerberufs, Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit in Fragen der Berufshaftung der Apotheker, sowie Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit, Führung von gewerblichen und herausgeberischen Tätigkeiten, sowie das Vermögensmanagement in der Berufskammer.

c) Architekten, Bauingenieure und Städtebauarchitekten

Die Berufskammern der Architekten, Bauingenieure und Städtebauarchitekten, setzen sich aus Mitgliedern der Architekten-, Bauingenieur- und Städtebauarchitektenkammern zusammen. Die Organisationsprinzipien der drei Berufe sind in einem Gesetz bestimmt²⁴. Zu den Aufgaben dieser Berufsselbstverwaltung gehört insbesondere: die Aufsicht über die angemessene und gewissenhafte Berufsausübung der Kammermitglieder, Vertretung und Schutz der Berufsinteressen, Festlegung und Überwachung der Berufsethik, Erteilung und Entzug von Bauberechtigungen. Anerkennung von Berufsqualifikationen der

24 Ustawa z dnia 15 grudnia 2000 r. o samorządach zawodowych architektów, inżynierów budownictwa oraz urbanistów. (Dz. U 2001 Nr 5 poz. 42 ze zm.). (*Gesetz vom 15. Dezember 2000 über berufsständische Selbstverwaltung der Architekten, Bauingenieure und Städtebauarchitekten*). (Dz. U 2001 Nr 5 P. 42 mit Änd.). Siehe auch:

http://www.piib.org.pl/index.php?option=com_content&task=category§ionid=2&id=20&Itemid=48

Ausländer, Berufung zum Bausachverständigen, Durchführung von Examina, Beurteilung der Mindestprogrammanforderungen zur Berufsausbildung der Architekten, Bauingenieure und Städtebauarchitekten, sowie das Erstellen von Anträgen in diesen Angelegenheiten, Mitarbeit an der Weiterbildung der Architekten, Bauingenieure und Städtebauarchitekten, das Finanzmanagement und die Aufsicht über die gewerbliche Tätigkeit der Berufskammer, das Leiten von Berufhaftungs- und Disziplinarverfahren der Berufskammermitglieder. Begutachtung der Gesetzesentwürfe im Bereich Architektur, Bauwesen sowie Raumplanung, Errichtung und Betrieb von Sozialeinrichtungen für Kammermitglieder und deren Angehörige, Führung von Kammermitgliederlisten.

d) *Wirtschaftsprüfer*

Die Wirtschaftsprüfer sind in einer einheitlichen berufsständischen Selbstverwaltung, die Landeswirtschaftsprüferkammer (*Krajowa Izba Biegłych Rewidentów*) heißt, vereinigt²⁵.

Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer gehören: die Vertretung ihrer Mitglieder, sowie der Schutz ihre Berufsinteressen, Normensetzung für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer nach Beratung mit dem, für öffentliche Finanzen, zuständigen Minister und mit der Kommission für Finanzaufsicht (*Komisja Nadzoru Finansowego*), Festlegung der Berufsethik für Wirtschaftsprüfer, Festlegung von theoretischen und praktischen Berufsanwärterqualifikationen für Wirtschaftsprüfer, sowie Ernennung zu Wirtschaftsprüfer, Aufsicht über die angemessene Berufsausübung und Einhaltung der Berufsethik durch die Kammermitglieder, sowie Aufsicht über die Einhaltung durch die, zur Finanzberichtsprüfung berechtigten Subjekte, gesetzlicher Regelungen zu Wirtschaftsprüfer und deren Berufsselbstverwaltung, sowie anderen Vorschriften über die Wirtschaftsprüferkammer, sowie Regelungen zum Tätigkeitsfeld von Subjekten, die zur Finanzberichtsprüfung berechtigt sind, berufliche Fortbildung der Landeswirtschaftsprüferkammermitglieder, Auferlegung von Disziplinarstrafen auf die Mitglieder der Landeswirtschaftsprüferkammer für Verstöße gegen Recht und Berufsausübungsnormen, sowie gegen die Berufsethik.

25 Ustawa z dnia 13 października 1994 r. o biegłych rewidentach i ich samorządzie (Dz. U. 1994 r. Nr 121 poz. 592 ze zm.). (*Gesetz vom 13. Oktober über die Wirtschaftsprüfer und ihrer Berufsselbstverwaltung* (Dz. U. 1994 r. Nr 121 P. 592 mit Änd.). Siehe auch: <http://www.kibr.org.pl/en/index.phtml>.

Die Landeswirtschaftsprüferkammer bereitet ferner Schulungsmaterialien für die Berufsanwärter vor, sie kann sich auch mit Herausgebungs- und Bildungstätigkeit beschäftigen.

e) Laboratorische Diagnostiker

Die Berufsselbstverwaltung der laboratorischen Diagnostiker hat einen einheitlichen Charakter. Sie setzt sich aus, den in Polen wohnhaften, in der Landeslabordiagnostikerkammer vereinigten, Labordiagnostikern zusammen.

Die Kammermitgliedschaft ist für die Labordiagnostiker obligatorisch. Die Grundsätze und Bedingungen der Arbeit in einem Diagnostiklabor, die Prinzipien und Bedingungen für die Berufsausübung der Labordiagnostiker, sowie die Organisations- und Tätigkeitsgrundsätze für die Berufsselbstverwaltung, sind im Gesetz zur laboratorischen Diagnostik festgelegt²⁶.

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehört insbesondere: Aufsicht über die angemessene Berufsausübung der laboratorischen Diagnostiker, Vertretung von Labordiagnostikern, sowie deren Berufsinteressenschutz, Förderung der ständigen beruflichen Weiterbildung, Mitwirkung bei Festlegung von Standards und Grundsätzen für Berufsausübungsbeurteilung, Integration des Diagnostikerumfelds, sowie Forschungsführung im Bereich Gesundheitsschutz.

f) Steuerberater

Steuerberater sind in einer einheitlichen Berufsselbstverwaltung – der Landessteuerberaterkammer (Krajowa Izba Doradców Podatkowych) – vereinigt²⁷.

Die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer hat Zwangscharakter und entsteht automatisch bei Eintragung in die Liste (der Titel des „Steuerberaters“ ist rechtlich geschützt). Bei Ausübung ihrer Aufgaben, genießt die Steuerberaterkammer Selbstständigkeit und unterliegt nur dem Gesetz.

26 Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. o diagnostyce laboratoryjnej (Dz. U. 2004 r. Nr 144 poz. 1529 ze zm.). (*Gesetz vom 27. Juli 2001 über die laboratorische Diagnostik* (Dz. U. 2004 r. Nr 144 P. 1529 mit Änd.). Siehe auch: <http://www.kidl.org.pl/germany/indexde.html>.

27 Ustawa z dnia z dnia 5 lipca 1996 r. o doradztwie podatkowym (Dz. U. z 2002 r. Nr 9, poz. 86 ze zm.) (*Gesetz vom 5. Juli 1996 über die Steuerberatung* (Dz. U. z 2002 r. Nr 9, P. 86 mit Änd.).

Das oberste Organ der Steuerberaterkammer ist die Landesteuerberaterversammlung, die jedes vierte Jahr stattfindet. Im Zeitraum zwischen den Tagungen wird die Tätigkeit der Selbstverwaltung durch den, von der Versammlung gewählten, Landessteuerberatererrat geleitet.

Zu anderen Organen der Steuerberaterkammer gehören: die Landesrevisionskommission (*Krajowa Komisja Rewizyjna*) – der die Finanz- und Vermögenskontrolle der Organe der Landessteuerprüferkammer unterliegt; der Disziplinaranwalt – der zuständig ist für die Überwachung der Pflichteneinhaltung, die im Gesetz von den Steuerberatern festgelegt wurden, sowie für die Befolgung der Berufsethik von Kammermitgliedern, er vertritt die Klägersseite im Disziplinarverfahren; das Disziplinargericht – das sich erstinstanzlich mit den Disziplinarstreitigkeiten von Steuerberatern beschäftigt und das Obere Disziplinargericht (*Wyższy Sąd Dyscyplinarny*) – das das Gericht zweiter Instanz ist.

Die Amtsperiode jedes oben genannten Organs deckt sich mit der Amtsperiode des Landessteuerberaterrates und sie werden – wie der Rat – von der Landessteuerberaterversammlung (*Krajowy Zjazd Doradców*) gewählt. In jeder der sechzehn Woiwodschaften wirken darüber hinaus regionale Abteilungen der Landessteuerberaterkammer.

Zu den Aufgaben des Landessteuerberatertages gehört die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms, sowie der Satzung der Landessteuerberaterkammer, die Festlegung der Mitgliederbeitragshöhe, die Festlegung der Berufsethik, die Einrichtung von regionalen Abteilungen der Landessteuerberaterkammer, sowie die Bestimmung derer Organisation und deren Tätigkeitsumfangs, die Festlegung der Grundsätze der ständigen Weiterbildung von Steuerberatern.

Die Sicherung der aufrichtigen Ausübung der Steuerberaterertätigkeiten unterliegt einer sehr strengen Kontrolle. Gesetzliche Geldstrafe für jeden, der ohne Berufszulassung, als Steuerberater tätig ist beträgt 50 000 PLN (gegen 15.000 Euro).

g) Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher kann jeder werden, der die polnische Staatsbürgerschaft hat und unbeschränkt seine Bürgerrechte genießt, einen aufrichtigen Charakter hat, ein Jura- oder Verwaltungsstudium und den Vorbereitungsdienst zum Gerichtsvollzieher absolviert, die

berufsständische Abschlussprüfung bestanden und das 25. Lebensjahr abgeschlossen hat. Von oben genannten Anforderungen sind Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsberater, Notare sowie Personen, die den Vorbereitungsdienst für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsberater oder Notare abgeschlossen haben, sowie Juristen mit akademischem Doktorgrad befreit. Der Gerichtsvollzieher wird vom Justizminister auf Auftrag des Interessierten berufen. Die Gerichtsvollzieherkammer stellt lediglich eine Begutachtung für den Bewerber aus. Die Berufsselbstverwaltung übt allerdings Einfluss auf das, noch vor der Ernennung stattfindende, Berufsexamen aus. Der Vorbereitungsdienst für Berufskandidaten endet nämlich mit einer Gerichtsvollzieherprüfung, die durch den Landesgerichtsvollzieherrat durchgeführt wird und vor einer, vom Justizminister einberufenen Prüfungskommission, abgelegt wird.

Der Gerichtsvollzieher leitet eine Gerichtsvollzieherkanzlei und benutzt ein rundes Amtssiegel mit Staatswappen. Grundsätzlich wirkt ein Gerichtsvollzieher in seinem Bezirk. Die Bestimmung der Gerichtsvollzieherbezirke erfolgt nach Beratung mit dem zuständigen Berufskammerrat in einer, vom Präsidenten des Berufungsgerichts erlassenen, Verordnung.

Die Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher ist eine zusammengesetzte Selbstverwaltung und umfasst die Landesgerichtsvollzieherversammlung (*Krajowy Zjazd Komorników*), den Landesgerichtsvollzieherrat (*Krajowa Rada Komornicza*), die Hauptversammlung der Gerichtsvollzieher sowie die Gerichtsvollzieherkammern²⁸.

Zu den Aufgaben des Landesgerichtsvollzieherrates, welche die die Gerichtsvollzieher vertritt, gehört insbesondere die Stellungnahme zur Berufung und Abberufung von Gerichtsvollziehern, die Stellungnahme zu Regelungsänderungen zur Vollstreckung und dem Funktionieren von Gerichtsvollziehern, Stellungnahme zu Fragen der Berufsethik, sowie des Vorbereitungsdienstes für Gerichtsvollzieher, Organisation von Gerichtsvollzieherprüfungen, Herausgabe eines Berufsblatts, Gewerbeprüfung, Bau, Vermietung und Unterhaltung von gemeinsamen Lagerräumen und Auktionshallen.

Der Aufgabenbereich des Landesgerichtsvollzieherrates umfasst dagegen: u. a. die Aufsicht über die Überwachung vom gediegenen Berufsrespekt und -

28 Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. o komornikach sądowych i egzekucji (Dz. U. 2006 r. Nr 167 poz. 1191 ze zm.). (*Gesetz vom 29. August 1997 über die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckung* (Dz. U. 2006 r. Nr 167 P. 1191 mit Änd.). siehe auch: <http://www.komornik.pl/en/>.

Würde der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherassessoren, Organisation der Berufweiterbildungen für Gerichtsvollzieher, Organisation von Vorbereitungsdiensten für Berufsanwärter, Finanzmanagement in der Gerichtsvollzieherkammer, Führung vom Gerichtsvollzieher-, Assessoren und Berufsbewerberregister, sowie von Gerichtsvollzieherkanzleien und deren Sitzen innerhalb des zustehenden Bezirks.

h) Ärzte und Zahnärzte

Die Selbstverwaltung der Ärzte und Zahnärzte ist eine zusammengesetzte Selbstverwaltung, die aus folgenden Organisationseinheiten besteht: der Oberärztekammer (*Naczelna Izba Lekarska*) und den Kreisärztekammern²⁹.

Die Hauptaufgaben der Ärzte- und Zahnärztekammer sind insbesondere: die Überwachung der angemessenen und gewissenhaften Berufsausübung der Ärzte, Festlegung sowie Überwachung der, allen Ärzten obliegenden Berufsethik und Berufsdeontologie, Vertretung und Schutz der Berufsinteressen, Integration des Ärztemilieus, Stellungnahme zu Fragen des Gesundheitszustandes der Gesellschaft und der staatlichen Gesundheitspolitik, sowie Organisation vom Gesundheitswesen, Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Hochschulen und inländischen und ausländischen Forschungs- und Entwicklungseinheiten, Betrieb von Sozialeinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige, Finanzmanagement und Gewerbeführung.

Diese Aufgaben werden von der Berufskammer insbesondere durch: Zulassung zur Berufsausübung und Führung des Berufsregisters, Vermittlung bei Festlegung von Arbeitsbedingungen und Gehälter, Urteilsfindung bei Streitigkeiten über Berufsunfähigkeit, Mitwirkung bei beruflicher Fortbildung der Ärzte, Vorsitz in Ausschreibungsausschüssen in Wettbewerben für Oberarztstellen und Teilnahme an Ausschreibungen für andere Leitungsposten im Gesundheitsdienst, Begutachtung von Gesetzesentwürfen über Gesundheitswesen und Vorschriften über Berufsausübung des Arztes oder Ersuchen um Vorschriftenerlass, Begutachtung und Ersuchen um berufliche vor- und postgraduierte Fortbildung der Ärzte und anderen medizinischen Berufen, Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und Vorschriften über

29 Ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o izbach lekarskich (Dz. U 1989 Nr 30 poz. 158 ze zm.). (*Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Ärztekammern* (Dz. U 1989 Nr 30 P. 158 mit Änd.). siehe auch: <http://www.nil.org.pl/xml/index>.

Berufsausübung des Arztes, Ausübung der Berufsgerichtsbarkeit in Fragen der Berufshaftung des Arztes, sowie Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit, Interessenvertretung der einzelnen und kollektiven Berufskammermitglieder, Zusammenarbeit mit Organen der öffentlichen Verwaltung, politischen Organisationen, Gewerkschaften, sowie anderen öffentlichen Organisationen in Fragen, die den Gesundheitsschutz der Gesellschaft und die Berufsausübung des Arztes betreffen, Anerkennung der beruflichen Qualifikationen der Ärzte, die Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und in Polen ihrem Beruf nachgehen wollen.

i) Notare

Die berufsständische Selbstverwaltung der Notare in Polen ist, als eine Körperschaftseinrichtung, eine zusammengesetzte Selbstverwaltung, die aus Notarkammern (11 Kammern) und einem Landesnotarrat besteht³⁰. Einzelne Kammern sind selbstständig, autonom und besitzen Rechtspersönlichkeit. Organe der Kammer sind: die Hauptversammlung der Notare und, der auf 3 Jahre gewählte, Notarkammerrat. Die Sachaufsicht über die Tätigkeit der Notare und Notarkammerorgane obliegt dem Justizminister. Die Berufsausübung der Notare innerhalb des Gebietes der zuständigen Notarkammer überwacht der Notarkammerrat.

Das polnische Notariat in der heutigen Form existiert schon ein Dutzend Jahre. Er wurde durch das Notariatgesetz vom 14. Februar 1991 reprivatisiert. Seitdem wirken in Polen über tausendvierhundert Notarkanzleien, meistens die der Einzelnotare, vereinigt in 11 Notarkammern. Es existieren darüber hinaus Mehrpersonennotargesellschaften. In den letzten drei Jahren sind dem Notariat über 350 Personen beigetreten, hauptsächlich Richter, Rechtsberater und Staatsanwälte. Alle polnischen Notarkammerräte bilden circa 120 Berufsbewerber und 160 Assessoren fort. Die Notare haben über 3 tausend Angestellte in ihren eigenen Notarkanzleien.

Zu den Aufgaben des Landesnotarrates gehört, außer Berufsinteressenvertretung, insbesondere: die Entwicklung von internen Satzungen der Notarkanzleien, Stellungnahme und Vorschläge zu der Notariatsgebühr und zu Vorschriftenveränderungen des Notariates. Der

30 Ustawa z dnia 14 lutego 1991 r. Prawo o notariacie.(Dz. U. 1991 r. Nr 22 poz. 91 ze zm.). (Gesetz vom 14. Februar 1991 Notariatsordnung (Dz. U. 1991 r. Nr 22 P. 91 mit Änd.). Siehe auch: <http://www.notariusze.pl/i.php?i=53>.

Landesnotarrat ist ferner zuständig für die Zusammenarbeit mit fremden Notariaten, äußert sich zu Fragen der Berufsethik der Notare, legt die Höhe der Monatsbeiträge für die Tätigkeiten der Berufsselbstverwaltung, sowie deren Ausgabegrundsätze fest, bestimmt das Programm des Vorbereitungsdienstes für Notare, sowie hat die Aufsicht über die Berufsanwärterfortbildung.

Im Rahmen seiner Befugnisse ist der Notar eine Person des öffentlichen Vertrauens, er genießt den, den Amtspersonen zustehenden Schutz, und nutzt das Amtssiegel mit Adlerbild. Er kann nur eine Notarkanzlei leiten. Ein paar Notare können dagegen eine Notarkanzlei als offene Gesellschaft oder Partnergesellschaft führen, wobei jeder der Notare seine Tätigkeit nur im eigenen Namen ausübt und für eigene Taten verantwortlich ist.

j) Krankenschwestern und Hebammen

Das Ziel der Selbstverwaltung der Krankenschwestern und Hebammen ist die Wahrnehmung und Vertretung der Berufs-, Sozial- und Wirtschaftsinteressen dieser Berufe. Sie ist eine zusammengesetzte Selbstverwaltung, die aus Kreiskammern der Krankenschwestern und Hebammen, sowie der Oberkammer der Krankenschwestern und Hebammen (*Naczelna Izba Pielęgniarek i Położnych*) besteht. Die Berufsausübungsgrundsätze und der Zugang zu den Berufen sind in einem separaten Gesetz bestimmt³¹.

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehört insbesondere: die Aufsicht über eine angemessene Berufsausübung der Krankenschwestern und Hebammen, Festlegung und Verbreitung der Berufsethik, sowie die Überwachung deren Befolgung. Auch die Festlegung der Berufsnormen und Berufsqualifikationennormen, die für einzelne Arbeitsstellen gelten und vom Minister für Gesundheit und Sozialhilfe genehmigt werden, die Begutachtung des Berufsfortbildungsprogramms, die Mitwirkung an Entwicklungsrichtungen für das Krankenpflegewesen, Integration des Berufsmilieus der Krankenschwestern und Hebammen, Schutz der Berufswürde der Krankenschwester und Hebammen, Berufsinteressenvertretung, Auskunftserteilung an Krankenschwestern und Hebammen, die Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

31 Ustawa z dnia 5 lipca 1996 r. o zawodach pielęgniarstwa i położnictwa. (Dz. U. 1996 r. Nr 91 poz. 410 ze zm.). (Gesetz vom 5. Juli 1996 über die Berufe der Krankenschwester und der Hebamme (Dz. U. 1996 r. Nr 91 P. 410 mit Änd.).

sind und auf dem Gebiet der Republik Polen berufstätig sein wollen, die Rechtsregelungen zum Gesundheitsschutz oder Sozialversicherung in einem, zur Berufsausübung der Krankenschwestern und Hebammen unentbehrlichen Umfange, Stellungnahme zum gesellschaftlichem Gesundheitsschutz, staatlicher Gesundheitspolitik sowie Organisation des Gesundheitsschutzes, Zusammenarbeit mit Ärztekammern und Berufsselbstverwaltungen anderer medizinischer Berufe im Lande und im Ausland, Organisation und Errichtung von Sozialeinrichtungen für Krankenschwestern und Hebammen und deren Angehörige, Berufskammervermögenswirtschaftung, herausgeberische Tätigkeit, Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Krankenschwestern und Hebammen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, die auf dem Territorium der Republik Polen berufstätig sein wollen.

Die Berufsselbstverwaltung übt ihre Aufgaben aus insbesondere durch Feststellung der Berechtigung zur Berufsausübung der Krankenschwester und Hebammen, sowie durch Berufsregisterführung dieser Berufe, Verhandlungen von Arbeitsbedingungen und Vergütungen, Begutachtungen und Ersuchen um vor- und postgraduierte Berufsfortbildung, vor allem Berufsspezialisierung der Krankenschwestern und Hebammen, Vorsitz bei Ausschreibungsausschüssen für die Stellen der Oberkrankenschwestern, stationsleitenden Krankenschwestern oder Stationskrankenschwester, sowie Mitwirkung an Ausschreibungen für andere Leitungsstellen im Gesundheitsdienst, Begutachtung von gesetzgeberischen Entwürfen zum Gesundheitsschutz und Berufsausübung der Krankenschwester und Hebammen, Urteilsfindung in Fragen der Berufshaftung der Krankenschwester und Hebammen, sowie Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit.

k) Rechtsberater

Rechtsberater sind in einer Rechtsberaterkammer organisiert. Es ist eine zusammengesetzte Selbstverwaltung, die aus 19 Kreisrechtsberaterkammern und dem Landesrechtsberaterat besteht³². Die Selbstverwaltungsorgane werden auf vier Jahre von der Kreisversammlung der Rechtsberaterkammer, sowie durch den Landesrechtsberaterat, gewählt. Die berufsständische Selbstverwaltung

32 Ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych (Dz. U. z 2002 r. Nr 123, poz. 1059 ze zm.). (*Gesetz vom 6. Juli 1982 über Rechtsberater* (Dz. U. z 2002 r. Nr 123, P. 1059 mit Änd.).

ist für alle Rechtsberater, sowie Berufsbewerber eine Zwangsorganisation.

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehört insbesondere: Mitwirkung an Bedingungsversicherung für Ausübung von gesetzlichen Aufgaben der Rechtsberater, Vertretung der Rechtsberater und Berufsbewerber, sowie Wahrnehmung von Berufsinteressen, Mitwirkung an Rechtsgestaltung und -anwendung, Dienstvorbereitung der Berufsbewerber auf angemessene Berufsausübung, sowie Berufsbildung der Rechtsberater, Aufsicht über die angemessene Berufsausübung und die Berufsbewerber, Forschung im Bereich des Funktionierens des Rechtshilfewesens.

Der Kern des Rechtsberaterberufs ist die Leistung der Rechtshilfe, die auf den Rechtsinteressenschutz der Personen und Subjekte abzielt, zugunsten deren, für die sie tätig wird.

Die Berechtigung zur Berufsausübung des Rechtsberaters bekommt man durch Eintragung in die Rechtsberaterliste, welche der für den Wohnort zuständige Kreisrechtsberaterkammerrat bei der Eidesablegung leistet.

Heutzutage ist die Rechtsberaterprüfung, die am Ende des Vorbereitungsdienstes stattfindet, unter großem Einfluss des Justizministers. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Personen, darunter 3 Vertretern des Justizministers und 2 Delegierten des Landesrechtsberaterates.

l) Patentanwälte

Die Patentanwälte sind in der Polnischen Patentanwältekammer (*Polska Izba Rzeczników Patentowych*) organisiert³³. Diese Selbstverwaltung hat eine einheitliche Struktur und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Die Berufskammer ist nach den, im Patentanwältegesetz beinhaltenden Bestimmungen, tätig.

Die Kammermitgliedschaft ist für alle Patentanwälte obligatorisch und entsteht durch die Eintragung in die Patentanwaltsliste. Die Berechtigung zur Berufsausübung, sowie zur Titelführung „Patentanwalt“, wird nach der Eidesablegung und durch Eintragung in die Patentanwaltsliste erworben. Die Berufsausübung des Patentanwalts besteht in der Hilfeleistung zum immateriellen gewerblichen Eigentum.

33 Ustawa z dnia 9 stycznia 1993 r. o rzecznikach patentowych (Dz. U. 1993, Nr 10, poz. 46 ze zm.) (*Gesetz vom 9. Januar 1993 über Patentanwälte* (Dz. U. 1993, Nr 10, P. 46 mit Änd.).

Berufsanwärter zum Patenanwalt müssen darüber hinaus: volle Geschäftsfähigkeit besitzen und unbeschränkte öffentliche Rechte genießen, dürfen wegen vorsätzlichen Straftaten nicht strafbar geworden sein und ihr bisheriges Verhalten darf keine Zweifel an ihrer Fähigkeit zur korrekten Berufsausübung wecken. Sie müssen einen Hochschulabschluss haben, in vor allem technischen und juristischen Studiengängen, eine Berufsschulung und Praxis auf dem Gebiet Schutz des immaterialen gewerblichen Eigentums abschließen und sie müssen eine Zulassungsprüfung bestehen.

Zu den Aufgaben der Selbstverwaltung gehört die Patentanwaltsvertretung, sowie die Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen, was insbesondere Folgendes bedeutet: Maßnahmen zur Bedingungssicherung zur angemessenen Berufsausübung des Patentanwalts, Mitwirkung an der Rechtsgestaltung und –anwendung zum Schutz des immateriellen gewerblichen Eigentums, sowie Berufsorganisation und -ausübung des Patentanwalts, Kooperation bei Schulungsführungen zum Schutz des immateriellen gewerblichen Eigentums mit dem Patentamt (*Urząd Patentowy*), Berufsbildung der Patentanwälte, Aufsicht über die angemessene Berufsausübung, Forschung zur Fortentwicklung der Berufsorganisation und Berufsausübung der Patentanwälte.

m) Psychologen

Die Selbstverwaltung der Psychologen hat einen zusammengesetzten Charakter. Sie hat eine zweistufige Organisationsstruktur, die den Landespsychologenrat (*Polska Izba Psychologów*) (die die Berufsselbstverwaltung der Psychologen auf der Landesebene ist und Rechtspersönlichkeit besitzt), sowie die Regionalpsychologenkammern (*Regionalne Izby psychologów*) umfasst. Grundsätze und Bedingungen der Berufsausübung des Psychologen und Organisation und Arbeitsgrundsätze der Berufsselbstverwaltung der Psychologen sind im Gesetz bestimmt³⁴.

Die Aufgaben der Psychologenkammer umfassen insbesondere: die Überwachung der Berufsausübungsstandards der Psychologen, Aufsicht

34 Ustawa z dnia 8 czerwca 2001 r. o zawodzie psychologa i samorządzie zawodowym psychologów (Dz. U. 2001, Nr 73, poz. 763 ze zm.) *Gesetz vom 8. Juni 2001 über den Beruf des Psychologen und über die berufsständische Selbstverwaltung der Psychologen* (Dz. U. 2001, Nr 73, P. 763 mit Änd.).

über die Einhaltung der Berufsethik, Rechtsschutz der psychologischen Arbeitsmethoden und –instrumente, Wahrnehmung der Berufsinteressen, Zusammenarbeit mit dem Expertenausschuss (*Komisja Ekspertów*), Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinheiten sowie mit inländischen und ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften, Begutachtung von Rechtsakten zum Psychologenberuf, Kooperation mit den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung sowie der territorialen Verwaltung, mit Gewerkschaften und Berufsselbstverwaltungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen in Angelegenheiten, die mit dem Psychologenberuf und dessen Ausübung verbunden sind, sowie auch die Vermögenswirtschaftung und Gewerbeführung in den Psychologenkammern.

Die Organe der Selbstverwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter anderem durch Führung von Psychologen- und Praktikantenlisten, Feststellung von Berufsberechtigung, Festlegung von Grundsätzen, wie postgraduierte Berufsanwärterzeit zu bestehen ist, Registerführung von privaten Psychologenpraxen, Standards- und Programmbestimmungen Postgraduiertenbildung für Psychologen, sowie Begutachtung Prinzipien und Bedingungen des Berufsspezialisierungserwerbs, Verzeichnisführung der geschützten psychologischen Methoden, Auftreten zum Schutz von Individual- und Gruppeninteressen der Berufskammermitglieder und die Kontrolle der Arbeitsausübungsbedingungen.

Wenn die Berechtigung zur Berufsausübung des Psychologen erst beim Eintrag in die Psychologenliste bei der Regionalpsychologenkammer entsteht, hat die Selbstverwaltung nur einen begrenzten Einfluss auf die Wahl neuer Mitglieder. In die Psychologenlisten werden Personen eingetragen, die folgende Bedingungen erfüllen: sie haben den Magistergrad in Psychologie auf einer polnischen Hochschule erworben oder können eine ausländische Ausbildung aufweisen, die in der Republik Polen anerkannt ist, besitzen volle Rechtsgeschäftsfähigkeit, verfügen über, für die Berufsausübung ausreichende, polnische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, haben die postgraduierte Berufsanwärterzeit unter Sachaufsicht, eines zur Berufsausübung berechtigten Psychologen, abgeschlossen, wobei der leitende Psychologe für die beruflichen Tätigkeiten des Praktikanten haftet.

Auf die Psychologenliste kann auch ein Ausländer eingetragen werden, wenn dies in internationalen Verträgen vorgesehen ist und er eine Berufsberechtigung aus dem Herkunftsland aufweisen kann.

n) Tierärzte

Die Selbstverwaltung der Tierärzte ist eine zusammengesetzte Struktur, deren Einheiten die Landesärzte- und Veterinärkammer (*Krajowa Izba Lekarsko-Weterynaryjna*) und die Tierärztekammer sind³⁵.

Die Tierärztekammer hat unter anderem folgende Ziele: Pflege und Aufsicht über die angemessene und gewissenhafte Berufsausübung der Tierärzte, Richtlinienfestlegung und Einhaltungsüberwachung der beruflichen Ethik und Deontologie, Wahrnehmung der Berufsinteressen der Tierärzte, Integration des Berufsmilieus, Stellungnahme zu Angelegenheiten des Gesundheitszustandes der Tiere, des veterinären Gesundheitsschutzes der Öffentlichkeit und Umwelt, der tierärztlichen Politik des Staates, Kooperation mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Hochschulen, mit inländischen und ausländischen Forschungs- und Entwicklungseinheiten, Errichtung von Sozialeinrichtungen für Kammermitglieder und deren Angehörige, Berufskammervermögensbewirtschaftung und Gewerbeführung der Kammer.

Den oben angeführten Aufgaben kommt die Berufsselbstverwaltung insbesondere folgend nach: Erteilung, endgültige oder einstweilige Enthebung von Berufsberechtigungen der Tierärzte, Registerführung der Kammermitglieder, Listenführung von Tierarztpraxen, Vermittlung bei Festlegung der Arbeitsbedingungen und Gehälter, Urteilsfindung bei Fragen der Berufsunfähigkeitsfeststellung der Tierärzte, Mitwirkung bei Berufsspezialisierungsfragen, Begutachtung von Gesetzesentwürfen oder Projekten anderer Rechtsakte betreffend, Tiergesundheitsschutz, Schutz der öffentlichen veterinären Gesundheit, sowie Umweltschutz und Berufsausübung oder Ersuchen um Rechtsaktenerlass, Stellungnahme und Ersuchen zu Fragen der Ausbildung der Tierärzte und des Hilfspersonals, Forschungsführung auf dem Gebiet Schutz der öffentlichen veterinären Gesundheit und Berufsausübung des Tierarztes, Ausübung der Berufsgerichtsbarkeit in Sachen Berufshaftung der Tierärzte, sowie der Schiedsgerichtsbarkeit, Verteidigung von individuellen und kollektiven Berufsinteressen der Kammermitglieder, Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen Verwaltung und Einheiten der territorialen Selbstverwaltung, mit Berufsselbstverwaltungen, Gewerkschaften und

35 Ustawa z dnia 21 grudnia 1990 r. o zawodzie lekarza weterynarii i izbach lekarsko-weterynaryjnych (Dz. U. 1991 r. nr 8 poz. 27 ze zm.) (*Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und über die Tierärztekammern* (Dz. U. 1991 r. nr 8 P. 27 mit Änd.).

gesellschaftlichen Organisationen in Sachen Veterinärprophylaxe und Tiergesundheitswesen, Verbesserung der Zucht- und Sanitätsbedingungen auf dem Lande, Herkunftskontrolle der tierischen Nahrungsmittel, Bekämpfung von Infektions- und Parasitenkrankheiten der Tiere und der von Tieren abstammenden, Krankheiten, Verbreitung der Errungenschaften der Tiermedizin unter Tierärzten und Hilfeleistung bei Berufsqualifikationserhöhung, Teilnahmen an Ausschreibungsausschüssen für leitende Stellen sowie Begutachtung der Kandidaten für andere Stellen, die Tierarztqualifikationen erfordern.

o) Bewährungshelfer

Bewährungshelfer sind in einer Bewährungshelferselbstverwaltung organisiert³⁶. Die Organe der Selbstverwaltung sind der Landesrat der Bewährungshelfer (*Krajowa Rada Kuratorów*) sowie Kreisversammlungen. Dies ist aber keine typische Berufselbstverwaltung, denn ihre Organisationseinheiten besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grunde wurde von den Bewährungshelfern die Landesbewährungshelfergesellschaft gegründet.

Im Landesrat der Bewährungshelfer sitzen die, in einzelnen Kreisen, von den Kreisversammlungen gewählten Delegierten. Jede Kreisversammlung wählt einen Delegierten für den Landesrat. Der Landesrat bestimmt seinen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, sowie den Sekretär, die zusammen das Präsidium des Landesrates bilden. Zu den Aufgaben des Landesrates der Bewährungshelfer zählt insbesondere: Verabschieden des Berufsethikkodex, das Ergreifen von Maßnahmen, die es den Bewährungshelfern ermöglichen ihre beruflichen Qualifikationen zu erhöhen und ihre Berufstätigkeiten zu verbessern, Begutachtung von Rechtsakten betreffend die Bewährungshelfer sowie Ersuchen um Erarbeitung von Rechtsakten, die die Gerichtspfleger und Gerichtspflegschaft tangieren, periodische Beurteilung der Bewährungshilfebelegschaft, sowie der Anzahl der durchgeführten Aufsichten, ferner, Darstellung der Schlussfolgerungen dem Justizminister.

Die Kreisversammlungsmitglieder sind Berufsbewährungshelfer, die in einem Gerichtsbezirk angestellt sind. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehört vor allem die Wahl der Besetzung des

³⁶ Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. o kuratorach sądowych. (Dz.U.2001.98.1071). (*Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Bewährungshelfer* (Dz.U.2001.98.1071)).

Disziplinargerichts erster Instanz, die Wahl des Kandidaten für ein Mitglied des Gerichts zweiter Instanz, die Wahl des Disziplinaranwalts, sowie die Stellungnahme zum Widerruf des Kreisbewährungshelfers.

Die Selbstverwaltung der Bewährungshelfer entscheidet nicht über die Berufszulassung der Bewährungshelfer, sie übt dagegen die Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz aus. Die Besetzung des Disziplinargerichts zweiter Instanz wird vom Justizminister mit einer geringen Mitwirkung seitens der Bewährungshelfer bestimmt.

III. Wirtschaftsselbstverwaltung

1. Verfassungsgrundlage

Der schon erwähnte Art. 17 der Verfassung vom 1997 im Absatz 2 schafft die Grundlage für die Bildung der sonstigen Selbstverwaltungen. Er lautet wie folgt:

Auf dem Gesetzesweg können auch andere Selbstverwaltungen gebildet werden. Diese Selbstverwaltungen dürfen weder die Freiheit der Berufsausübung verletzen, noch die Freiheit, eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, einschränken.

Wie es aber deutlich in der Literatur³⁷ gesagt wurde, weiß man nicht in welchem Bereich die Selbstverwaltung der einfache Gesetzgeber, nach Art. 17 II bilden darf, und mit welchen Kompetenzen er sie ausstatten kann. Die zwei, im Art. 17 II genannten Voraussetzungen, weisen auf die gewerblichen Kammern hin. Die gibt es aber, mit wenigen Ausnahmen, für die Landwirtschaftskammer nicht. Die, momentan in Polen rechtlich gestaltete gewerbliche Selbstverwaltung, entspricht keinesfalls dem Begriff der Selbstverwaltung.

So ist die Verfassungsgrundlage für die gewerbliche Selbstverwaltung nicht im Art. 17 II zu finden, sondern in den allgemeinen Regeln zu der Vereinsfreiheit (Art. 12). Nach Art. 12 der Verfassung die Republik Polen wird u.a. die Freiheit der Bildung und Tätigkeit freiwilliger

37 P. Sarnecki, *Komentarz do art. 17 Konstytucji* (w:) L. Garlicki (red.), *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz*, Warszawa 2005, s. 6. (P. Sarnecki, *Kommentar zum Art. 17 der Verfassung* in: L. Garlicki (Hrsg.) *Die Verfassung der Republik Polen. Kommentar*, Warszawa 2005, S. 6).

Vereine gesichert und deswegen ist in dieser Vorschrift die gewerbliche Selbstverwaltung verankert.

2. *Sonstige Rechtsquellen*

Kurz nach dem politischen Umbruch begann in Polen, aufgrund einer tiefen wirtschaftlichen Krise, die Einführung wirtschaftlicher Reformen. Der Sejm verabschiedete am 23. Dezember 1988 das Gesetz zur Wirtschaftstätigkeit, welches Privatpersonen die Möglichkeit gab, in einer sehr weiten Skala eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen. Artikel 6 dieses Gesetzes führte eine Regel ein, nach der Wirtschaftssubjekte sich freiwillig zusammenschließen können. Als Konsequenz dessen wurden 3 Gesetze verabschiedet, die eine Basis für das Entstehen einer Wirtschaftskammer schaffen sollten. Das waren die folgenden:

- das Gesetz über Wirtschaftskammern vom 30. Mai 1989;
- das Gesetz über Berufskammern einiger Wirtschaftssubjekte vom 30. Mai 1989;
- das Gesetz über das Handwerk vom 22. März 1989.

Diese Gesetze schufen jedoch keine Basis für das Errichten einer Wirtschaftskammer, die sich durch eine Pflichtmitgliedschaft und das Übernehmen von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung charakterisierte. Die Subjekte, die durch die genannten Gesetze geschaffen wurden, hatten den Charakter von Vereinen und jegliche Versuche das, Anfang der 90er Jahre zu ändern, sind gescheitert.

Die einzige Ausnahme bilden die Landwirtschaftskammern, die gemäß dem Gesetz zu den Landwirtschaftskammern von 1995 eine Wirtschaftskammer bilden. Der Gesetzgeber hat hier eine Pflichtmitgliedschaft der Landwirte in den Kammern vorgesehen und erteilte ihnen eine geringe Anzahl von Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

3. *Aufbau*

a) *Struktur*

Die Wirtschaftsselbstverwaltung hat eine mehrstufige Struktur. Sowohl die Organisationseinheiten auf Landesebene, als auch die territorialen,

besitzen Rechtspersönlichkeit, sie sind also voneinander finanziell und organisatorisch unabhängig. Die Vereinigung auf der Landesebene hat für die territorialen Einheiten keinen obligatorischen Charakter.

b) Wirtschaftskammern als Organisationseinheit

Gemäß dem Gesetz zu den Wirtschaftskammern³⁸ sind die Organisationseinheiten auf der territorialen Ebene grundsätzlich die Wirtschaftskammern (*izby gospodarcze*). Die Wirtschaftskammer kann von mindest 50 Unternehmern auf einem, eine Woiwodschaft umfassenden Gebiet gegründet werden. Wenn der Tätigkeitsumfang der Wirtschaftskammer das Woiwodschaftsgebiet überschreitet, dann muss die Kammergründeranzahl mindestens 100 betragen. Das Gesetz schließt damit eine Entstehung von landesweiten Wirtschaftskammern, deren örtliche Zuständigkeit gesetzlich nicht bestimmt ist, nicht aus. Die Wirtschaftskammern können sich freiwillig in der Landeswirtschaftskammer (*Krajowa Izba Gospodarcza*) vereinen, die ihre Vertretung auf der Landesebene ist³⁹.

c) Möglichkeiten der Organisationen

Gemäß dem Gesetz zu den Berufskammern einiger Wirtschaftssubjekte⁴⁰, können sich Wirtschaftssubjekte in folgenden Organisationen vereinen:

- Handels- und Dienstleistungsvereine,
- Transportvereine,
- andere Unternehmerorganisationen.

Die Handels- und Dienstleistungsvereine, sowie Selbstverwaltungen anderer Unternehmerorganisationen, können gegründet werden, wenn das von mindestens 50 Personen beantragt wird. Bei den Transportvereinigungen sind mindestens 200 Personen nötig. Die Vereine können Landesvertretungen ins Leben rufen, deren Namen in den Satzungen bestimmt sind. Die Gründung einer Landesvertretung einer gegebenen Vereinsart erfolgt auf Initiative von mindestens 10 Vereinen.

38 Gesetz über Wirtschaftskammern vom 30 Mai 1989 (Dz. U. z 1989 r., Nr. 35, poz. 195 ze zm.).

39 <http://www.kig.pl/english/index.php>.

40 Gesetz vom 30. Mai 1989 über Berufskammern einiger Wirtschaftssubjekte (Dz. U. z 1989 r., Nr. 35, poz. 194 ze zm.).

d) Gemäß dem Gesetz zum Handwerk⁴¹, die sind Organisationen der Selbstverwaltung des Handwerks Zünfte, Handwerkskammern sowie der Polnische Handwerksbund (*Związek Rzemiosła Polskiego*). In den Zünften sind Handwerker nach territorialen Kriterien oder nach der Art des Handwerks organisiert. Die Handwerkskammern vereinen Zünfte, Handwerksgenossenschaften, Handwerker, die keiner Zunft angehören, sowie andere Organisationseinheiten, wenn sie die Förderung der Handwerksentwicklung zum Ziel haben. Die Handwerksorganisationen können eine Landesvertretung – den Polnischen Handwerksbund – ins Leben berufen. Im Bund des Polnischen Handwerks können sich Handwerkskammern, sowie landesweite Zünfte organisieren. Es soll hier unterstrichen werden, dass der Selbstverwaltungskörperschaft nur Handwerker angehören können. Das ist, laut des Gesetzes eine, von einer natürlichen Person betriebene berufliche gewerbliche Tätigkeit, die mit Hilfe eigener qualifizierter Arbeit, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt wird, bei Mitwirkung von bis 50 Mitarbeitern. Die führende Person ist der Handwerker. Zum Handwerk zählen nicht: Handels-, Gastronomie-, Transport-, Hotelgewerbe, freiberufliche Dienstleistungen, medizinische Dienstleistungen, sowie Herstellungs- und Dienstleistungen von Künstlern und Fotografen.

4. Kompetenzen und Aufgaben

Zu den grundlegenden Aufgaben der Wirtschaftskammern und ihrer Landesvertretung, der polnischen Wirtschaftskammer gehören:

- Unterstützung von wirtschaftlichen Initiativen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes,
- Unterstützung der Entwicklung der Berufsausbildung,
- Einberufung der Schiedsgerichte,
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder.

Es sollten an dieser Stelle die zwei wichtigsten, Aufgaben der Wirtschaftskammer und der polnischen Wirtschaftskammer, die eine landesweite Vertretung darstellt, mit der sie sich in der Praxis beschäftigen.

Die meisten Kammern vertreten ihr Umfeld gegenüber Staatsorganen und jetzt auch gegenüber den Organen der Europäischen Union. Sie bemühen sich bei der Gesetzgebung mitzuwirken und Einfluss auf konkrete

41 Gesetz vom 22. März 1989 über das Handwerk (Dz. U. z 2002 r., Nr. 112, poz. 979 ze zm.).

rechtliche Regulierungen zu haben.

Eine sehr wichtige Rolle in der Tätigkeit der Wirtschaftskammern spielt auch die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht bei der Landeswirtschaftskammer ist das größte Schiedsgericht in Polen⁴².

An dieser Stelle sollte bemerkt werden, dass die Arbeitgeberverbände ein Diskussionspartner für den Staat sind, dessen Stimme in wirtschaftlichen Angelegenheiten wichtiger ist, als die der Wirtschaftskammern. Das ist vor allem deshalb so, weil die Mitglieder dieser Verbände zusammen mit Vertretern der Regierung und der Gewerkschaften die trilaterale Kommission bilden, in der auch die wirtschaftliche Gesetzgebung behandelt wird. Zum Zweiten können Arbeitgeberverbände abstrakte Normenkontrollen beim Verfassungsgericht beantragen. Viele Vertreter der Doktrin und einige Richter des Verfassungsgerichts sind der Meinung, dass die Arbeitgeberverbände nicht nur abstrakte Normenkontrolle aus dem Bereich der Arbeitsrechts, sondern auch des Wirtschaftsrechts, beantragen können⁴³.

Eine wichtige Rolle spielen auch die bi- und multilateralen Wirtschaftskammern, die sich mit der Förderung des Außenhandels beschäftigen. Hierzu zählt unter anderem die deutsch-polnische Industrie und Handelskammer mit Sitz in Warschau.

Die Wirtschaftskammern sind keine Organe der Verwaltung und vertreten den Staat gegenüber eigenen Mitgliedern oder Bürgern nicht. Eine Ausnahme bilden hier die Handwerkskammern, die berechtigt sind, die Zulassungsprüfungen durch Gesellenzeugnisse und Meisterdiplomen, die durch die Handwerkskammer mit einem Staatswappensiegen abgestempelt sind, zu bestätigen.

Wenn es um das Interesse der Unternehmer geht sich in Wirtschaftskammern zu vereinigen, sollte man am besten einige Statistiken der polnischen Wirtschaftskammer anführen, laut denen sie momentan 130 wirtschaftliche Organisationen vereinigt, die wiederum ca. 300.000 Unternehmer verbünden.

42 *Informationen über das Schiedsgericht in englischer Fassung vgl.:* <http://www.sakig.pl/>).

43 A. Szafrński, *Glosa do postanowienia Trybunału Konstytucyjnego z dnia 28 stycznia 2004 r. (sygn. akt Tw 74/02)*, Przegląd Sejmowy 4/2004, s.126-131. (A. Szafrński, *Kommentar zur Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts vom 28. Januar 2004 (sygn. akt Tw 74/02)*, Przegląd Sejmowy 4/2004, S.126-131.

IV. Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer in Polen wurden durch das Gesetz vom 14. Dezember 1995 ins Leben berufen⁴⁴. Die Berufskammern bilden eine Landwirtschaftsselbstverwaltung, die sich für Problemlösungen in der Landwirtschaft einsetzt und Berufsinteressen der vereinigten Subjekte vertritt. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind gesetzmäßig alle natürlichen und juristischen Personen, die die Landwirtschaftssteuer oder Einkommenssteuer für besondere landwirtschaftliche Produktionszweige, die in einer Woiwodschaft wohnhaft sind.

Die Organisationseinheiten der Landwirtschaftsselbstverwaltung sind Landwirtschaftskammern. Die Kammern sind woiwodschaftsweit tätig. Sie besitzen Rechtspersönlichkeit und einen zusammengesetzten Charakter. Nach der Reform der öffentlichen Verwaltung existieren in Polen 16 Landwirtschaftskammern. Die Kammerpräsidenten und die von den Hauptversammlungen gewählten Delegierten (eine Person aus einer Kammer) bilden die Hauptversammlung des Landesrates der Landwirtschaftskammern, die eine Landesvertretung der Landwirtschaftskammern ist und die Rechtspersönlichkeit besitzt⁴⁵.

Zu den Kammerorganen zählen: die Hauptversammlung, die Revisionskommission, der Vorstand, die Kreiskammerräte. Die Mitglieder der Hauptversammlung werden in indirekten und geheimen Wahlen für eine vierjährige Amtsperiode gewählt. Der Wahlkreis ist die Gemeinde. Aus jeder Gemeinde werden zwei oder ein Delegierte gewählt wenn die Anbaufläche in der Gemeinde 4 000 Hektar nicht überschreitet. Die ersten Wahlen fanden im Juni 1996 statt.

Im Gegensatz zu Berufsselbstverwaltungen, haben die Landwirtschaftskammern grundsätzlich keine Verwaltungsfunktion, ihre Kompetenzen umfassen die Berufszulassung nicht. Sie über darüber hinaus keine Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.

V. Fazit

Zusammenfassend ist das Kammerrecht in Polen nicht einheitlich. Erstens sind die Berufskammern Personen des öffentlichen Rechts.

44 Ustawa o izbach rolniczych z 14 grudnia 1995 r. (Dz. U. z 2002 r., Nr. 101, poz. 927). (Gesetz vom 14. Dezember 1995 über die Landwirtschaftskammern (Dz. U. z 2002 r., Nr. 101, P. 927).

45 <http://www.krir.pl/english.htm>.

Wirtschaftskammern, mit Ausnahme der Landwirtschaftskammern, sind Körperschaften des Privatrechts. In der Doktrin und den öffentlichen Debatten wird sehr häufig über die Problematik der Berufskammern diskutiert. Ihre Kompetenzen haben nämlich einen realen Einfluss auf soziale Verhältnisse. Die Problematik der Wirtschaftskammern bleibt am Rande der wissenschaftlichen Erwägungen.